

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/1333 —

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Angabe des Ursprungs bestimmter aus Drittländern eingeführter Textilwaren

»EG-Dok. Nr. 11973/81«

A. Problem

Bei einigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wurde die Tendenz sichtbar, die Ursprungskennzeichnung bestimmter Textil- und Bekleidungsprodukte aus Drittländern auf nationaler Ebene zu regeln. Diese isolierten einzelstaatlichen Regelungen können den Gemeinsamen Markt stören. Daher besteht die Notwendigkeit, auf Gemeinschaftsebene angemessene Regelungen aufzustellen.

B. Lösung

Der Kommissionsvorschlag sieht harmonisierte Regeln zur Ursprungskennzeichnung und der Kontrolle vor, die in der Verantwortung des Mitgliedstaates vorgenommen werden sollen, in dessen Gebiet das Produkt in den freien Warenverkehr gebracht wird.

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Verordnungsentwurf der Kommission über die Angabe des Ursprungs bestimmter aus Drittländern eingeführter Textilwaren die Zustimmung zu versagen und gegenüber dem Rat und den Mitgliedstaaten darauf hinzuwirken, daß seitens der Gemeinschaft und der nationalen Regierungen keine Regelung über die Ursprungskennzeichnung von aus Drittländern eingeführter Textilwaren getroffen wird.

Bonn, den 12. Mai 1982

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Dollinger

Vorsitzender

Frau Dr. Skarpelis-Sperk

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Skarpelis-Sperk

Der Vorschlag für die Verordnung — Drucksache 9/1333 — ist mit Schreiben des Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Dezember 1981 dem Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt und dem Deutschen Bundestag gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Römischen Verträgen vom 17. Juli 1957 am 18. Januar 1982 durch den Chef des Bundeskanzleramts zugeleitet worden. Durch Sammelliste vom 21. Januar 1982 in Drucksache 9/1289 ist der Verordnungsvorschlag dem Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen worden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner 33. Sitzung am 24. März 1982 beraten.

Der Kommissionsvorschlag hat zum Ziel, die unterschiedlichen Regeln der Mitgliedstaaten über die Ursprungskennzeichnung von Textil- und Bekleidungswaren, die aus Drittländern stammen, zur Vermeidung von Störungen im Gemeinsamen Markt zu harmonisieren. Der gleichen Zielsetzung diene ein entsprechender Richtlinienentwurf der Kommission (Drucksache 9/276), nach dessen Beratung der Ausschuß für Wirtschaft in seiner Sitzung am 16. Juni 1981 die Beschlußempfehlung gefaßt hatte, die Bundesregierung aufzufordern, den Vorschlag der Kommission abzulehnen und die Kommission aufzufordern, gegen die Mitgliedstaaten vor dem Europäischen Gerichtshof vorzugehen, wenn sie Bestimmungen über die Ursprungskennzeichnung in einer Form verabschieden, die zu innergemeinschaftlichen Handelshemmnissen führen könnten. Die Bundesregierung sollte sich auch in bilateralen Verhandlungen dafür einsetzen, daß andere Mitgliedstaaten von einer Ursprungskennzeichnung Abstand nehmen, die den freien Warenverkehr in der Gemeinschaft zu hemmen geeignet sind.

Der Ausschuß für Wirtschaft ist auch hinsichtlich des nunmehr vorgelegten Verordnungsvorschlags der Auffassung, daß er nicht den Anforderungen an ein modernes Handelssystem entspricht. Er sieht vielmehr darin die Einführung von Außenhandels-hemmnissen, die die Exportbemühungen der Bundesrepublik Deutschland behindern könnten.

Der Ausschuß ist nicht davon überzeugt, daß die Realisierung des Entwurfs selbst für die Träger großer Modenamen und für bestimmte Modezentren von größerem Vorteil wäre.

Da nach dem vorgesehenen Entwurf Waren von der Kennzeichnungspflicht ausgeschlossen werden sollen, die den Bestimmungen des passiven Lohnveredelungsverkehrs unterliegen, bräuchten z. B. britische oder italienische Textilien, die in Singapur verarbeitet werden, keine Ursprungskennzeichnung, während Waren, die über eine US-Firma eingeführt würden, die Ursprungskennzeichnung „Singapur“ führen müßten. Dies könnte zu einer Irreführung der Verbraucher in der EG führen. In der Regel seien für den Verbraucher weniger der Ursprung der Waren, sondern Preis, Qualität und modische Aktualität von Bedeutung.

Der Ausschuß lehnt nicht nur den Entwurf der Kommission zur Ursprungskennzeichnung von Textilwaren aus Drittländern ab, er ist darüber hinaus der Auffassung, daß eine solche Ursprungskennzeichnung auch nicht von den nationalen Regierungen der Mitglieder der Gemeinschaft vorgeschrieben werden dürfe.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, den empfohlenen Beschluß anzunehmen.

Bonn, den 27. Mai 1982

Frau Dr. Skarpelis-Sperk

Berichterstatter

